

LGE Nr. \_\_ | \_\_  
Änderung des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr. 6  
„Naturschutzgesetz und andere Bestimmungen“

Art. 1

In Artikel 4 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr. 6 wird eingefügt:

Absatz 1/bis

Vollkommen geschützt sind zudem die in den Roten Listen der gefährdeten Tiere Südtirols angeführten Tierarten der Kategorien „Vom Aussterben bedroht“ und „Stark gefährdet“. Die Roten Listen der gefährdeten Tiere Südtirols werden mit Beschluss der Landesregierung genehmigt.

Art. 2

In Artikel 7 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr. 6 wird eingefügt:

Absatz 1/bis

Vollkommen geschützt sind zudem die in den Roten Listen der gefährdeten Pflanzen Südtirols angeführten Pflanzenarten der Kategorien „Vom Aussterben bedroht“ und „Stark gefährdet“. Die Roten Listen der gefährdeten Pflanzen werden mit Beschluss der Landesregierung genehmigt.

Art. 3

In das Landesgesetz vom 12. Mai 2010, Nr. 6 wird eingefügt:

Art. 19/bis

Artenreiche Wiesen, extensiv genutzte Magerrasen, Trockenrasen, Moore und Feuchtfelder, bestocktes Grasland, alpines Grün und Weiden aller Art dürfen zum Schutz der Artenvielfalt weder mit Mineraldünger, Flüssigdünger, Gülle und Jauche gedüngt werden. Für artenreiche Wiesen und extensiv genutzte Magerrasen ist die Düngung mit verrottetem Mist erlaubt, wobei es zu keiner Verschlechterung der Artenvielfalt kommen darf. Auf Milchviehalmen angefallener Mist darf weiterhin an Ort und Stelle nach traditioneller Art ausgebracht werden.

Landtagsabgeordnete

Hanspeter Staffler  
Brigitte Foppa  
Riccardo Dello Sbarba